

Das CJD bietet jährlich 155.000 jungen und erwachsenen Menschen Orientierung und Zukunftschancen. Sie werden von 9.500 hauptamtlichen und vielen ehrenamtlichen Mitarbeitenden an über 150 Standorten gefördert, begleitet und ausgebildet. Grundlage ist das christliche Menschenbild mit der Vision „Keiner darf verloren gehen!“.



CJD Bayern
CJD Nürnberg, Rollnerstr. 111, 90408 Nürnberg

CJD Bayern
Reinhard Ruckdeschel
Fachbereichsleiter Kinder, Jugend & Familie

25.05.2020

Update Corona und Elternbeiträge Kitas

Liebe Eltern,

ab dem 25.05.2020 ist die Notbetreuung in den Kitas deutlich erweitert. Näheres dazu mit dem Originaltext (kursiv), den Sie auf der Homepage des Sozialministeriums finden (Stand 25.05.2020):

Aktuell geltende Regelungen für Kindertageseinrichtungen

Eine Notbetreuung wird aktuell angeboten, wenn

- *ein Erziehungsberechtigter*
- *in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung seines Kindes gehindert ist*
- *als Abschlusschülerin oder -schüler am Schulunterricht teilnimmt und aus diesem Grund an der Betreuung des Kindes gehindert ist*
- *eine Alleinerziehende oder ein Alleinerziehender*
- *erwerbstätig ist und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung seines Kindes gehindert ist*
- *an einer staatlichen, staatlich anerkannten oder kirchlichen Hochschule immatrikuliert ist oder an einer Einrichtung studiert, die gem. Art. 86 Abs. 1 oder 2 BayHSchG Studiengänge durchführt, und aufgrund des Studiums an einer Betreuung des Kindes gehindert ist*
- *eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit verrichtet und aufgrund dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist*
- *zu ihrer bzw. seiner Berufsausbildung mit oder ohne Arbeitsentgelt beschäftigt ist und aufgrund dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist*
- *beide Erziehungsberechtigte erwerbstätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in den jeweiligen Tätigkeiten an einer Betreuung*

Fachbereich Gesundheit
und Rehabilitation I
Schwerpunkt Gesundheit

Buchenhöhe 46
83471 Berchtesgaden
fon 08652 6000-0
fax 08652 6000-273

Fachbereich Gesundheit
und Rehabilitation II
Schwerpunkt berufliche
Rehabilitation

Rollnerstr. 111
90408 Nürnberg
fon 0911 99332-0
fax 0911 99332-10

Fachbereich
schulische Bildung

Am Dürreck 4
83471 Schönau am Königssee
fon 08652 604-0
fax 08652 6000-273

Fachbereich
Kinder, Jugend & Familie

Rollnerstr. 111
90408 Nürnberg
fon 0911 993 32-0
fax 0911 99332-10



DEUTSCHER OLYMPISCHER SPORTBUND
ELITESCHULE DES SPORTS



Träger: Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands · gemeinnütziger e.V. (CJD) · Vereinsregister Berlin Nr.301188

Vorstand: Hans Wolf Freiherr von Schleinitz
Oliver Stier, Siegbert Hummel
73061 Ebersbach · Teckstraße 23
cjd@cjd.de · www.cjd.de

Commerzbank AG Stuttgart
BLZ 610 800 06 · Nr. 203 129 200
IBAN: DE26610800060203129200
BIC: DRESDEFF610

des Kindes gehindert sind und einer dieser Erziehungsberechtigten aufgrund beruflich veranlasster Auswärtstätigkeiten regelmäßig den überwiegenden Teil der Woche nicht im gemeinsamen Haushalt übernachten kann.

Voraussetzung der Notbetreuung ist in allen diesen Fällen, dass das Kind nicht durch eine andere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person betreut werden kann.

Das bedeutet, dass das Kind in diesen Fällen insbesondere aufgenommen werden kann,

- *wenn der Partner oder eine andere volljährige Person aufgrund eigener Erwerbstätigkeit die Kinderbetreuung nicht übernehmen kann,*
 - *wenn der Partner oder eine andere volljährige Person zwar zuhause ist, aber bspw. aufgrund einer schweren Erkrankung die Betreuung nicht übernehmen kann.*
- Auch volljährige Geschwister können die Betreuung übernehmen, wenn sie zur Verfügung stehen.*

Eine Notbetreuung wird daneben angeboten, wenn

- *die Betreuung eines Kindes zur Sicherstellung des Kindeswohls vom zuständigen Jugendamt nach den Regelungen des SGB VIII angeordnet wurde.*
 - *die Eltern des Kindes einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII haben: Gerade dort, wo schon vor der Corona-Pandemie auch unterhalb der Schwelle zur Kindeswohlgefährdung hoher Unterstützungsbedarf bestand, ist besondere Aufmerksamkeit geboten. Damit hat der Kinderschutz insbesondere durch Unterstützung von Familien in Belastungssituationen auch in Corona-Zeiten oberste Priorität. Erforderlich ist ein entsprechender Nachweis der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII (Bescheid des Jugendamts bzw. Nachweis, dass ein Angebot im Rahmen der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII in Anspruch genommen wird).*
 - *das Kind eine Behinderung hat oder von wesentlicher Behinderung bedroht ist: Ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung muss durch Bescheid gemäß § 120 Abs. 2 SGB IX festgestellt sein, eine Vereinbarung nach Teil 2 Kapitel 8 SGB IX zwischen dem Einrichtungsträger und dem zuständigen Bezirk geschlossen sein und Leistungen hieraus erbracht werden, sowie für*
- *Vorschulkinder: Berechtigt sind die Kinder, die zum Schuljahr 2020/21 zur Einschulung an einer Grund- oder Förderschule tatsächlich angemeldet sind. Nicht erfasst sind Kinder, deren Anmeldung zur Einschulung zum Schuljahr 2020/2021 bereits möglich gewesen wäre, aber nicht vorgenommen wurde, zum Beispiel, weil diese zurückgestellt wurden.*
 - *Geschwisterkinder von Vorschulkindern und Kindern mit (drohender) Behinderung, wenn sie in der gleichen Einrichtung betreut werden. Diese Kinder werden zwar mit dem Begriff „Geschwisterkinder“ umschrieben, auf ein Verwandtschaftsverhältnis kommt es aber ausdrücklich nicht an. Entscheidend ist, dass die Kinder in einem gemeinsamen Haushalt leben.*
 - *Schulkinder, an den Tagen, an denen sie den Unterricht vor Ort in der Schule besuchen: An Tagen, an denen die Schulkinder im Rahmen des „Lernens zuhause 2.0“ unterrichtet werden, ist der Besuch der Einrichtungen dagegen weiterhin auf die Kinder, die auch aus anderen Gründen die Notbetreuung besuchen können, beschränkt.*
 - *Die Schulkinder, die bis zum Beginn der Pfingstferien den Unterricht vor Ort in der Schule und an diesen Tagen den Hort bzw. die Kindertageseinrichtung wieder besuchen dürfen, dürfen auch in den Pfingstferien die reguläre Kindertageseinrichtung besuchen.*
- In den hier genannten Fällen (Notbetreuung aufgrund Bedarf des Kindes) kommt es ausdrücklich nicht darauf an, ob eine Betreuung in der jeweiligen Familie sichergestellt*

werden könnte. Maßgeblich ist allein der Bedarf des Kindes bzw. der Anspruch der Eltern auf Hilfen zur Erziehung.

Schrittweise weitere Öffnung der Kindertagesbetreuung

Die Öffnung der Kindertageseinrichtungen erfolgt schrittweise, um die Auswirkungen der vorherigen Veränderungen abschätzen zu können und den Einrichtungen den nötigen Vorlauf zu geben.

Im nächsten Schritt der Ausweitung der Notbetreuung ist die Aufnahme von Krippenkindern, die am Übergang zum Kindergarten stehen sowie Kindern, die im Schuljahr 2021/2022 eingeschult werden sollen, vorgesehen. Dieser Schritt kommt ab dem 15. Juni 2020 in Frage. Parallel zum Schulbetrieb könnten zu diesem Zeitpunkt auch die Schüler der 2. und 3. Klassen an den Tagen, an denen sie den Präsenzunterricht besuchen, wieder in den Horten betreut werden.

Ab dem 1. Juli könnten dann voraussichtlich alle Kinder wieder regulär ihre Kindertageseinrichtung besuchen.

Ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen diese Ausweitungen möglich sind, hängt von der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens ab.

Für die Monate April, Mai und Juni soll es eine Entlastung von den Elternbeiträgen geben für die Kinder, die nicht in der Notbetreuung sind. Diese Information ist Ihnen sicher aus den Medien bekannt. In den letzten Tagen haben uns auch viele Eltern angerufen, um bezüglich dieser Entlastung Näheres zu erfahren.

Folgende Mitteilung hat das Sozialministerium am 20.05.2020 mit dem 342. Newsletter (Originaltext kursiv) an die Träger der Kitas versandt:

Die genauen Details im Hinblick auf den Beitragsersatz werden derzeit in einer Richtlinie erarbeitet. Diese wird so bald wie möglich veröffentlicht. Eine entsprechende Programmierung im KiBiG.web ist ebenfalls in Arbeit.

Leider liegen den Jugendämtern und den Trägern also immer noch keine belastbaren Angaben des Sozialministeriums vor, wie das Verfahren der Beitragsentlastung genau aussehen soll.

Solange unserer Verwaltung keine rechtsverbindlichen Aussagen hierzu vorliegen, werden die Beiträge wie vertraglich vereinbart eingezogen. Sobald wir in dieser Angelegenheit rechtsverbindlich informiert sind, werden auch wir Sie unverzüglich über das weitere Vorgehen informieren.

Alle wichtigen Informationen über Kindertagesbetreuung finden Sie auch auf der Seite Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales unter www.stmas.bayern.de

Unsere Kita-Teams hoffen, Sie und Ihre Kinder bald gesund wiedersehen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Ruckdeschel
Fachbereichsleiter Kinder, Jugend & Familie